

staaten gewiß so wohl überlegte und vorbereitete Ausführung leider durch die seitdem in mehreren jener Staaten ausgebrochenen Unruhen und Veränderungen verhindert wurde.

Im Jahre 1830 wurde ihm der ehrenvolle Auftrag, Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Oldenburg, Namens Sr. Königl. Majestät, das Großkreuz des Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Guelphenordens zu überbringen, wobei er das Glück hatte, die persönliche Achtung und das Vertrauen eines Fürsten sich zu erwerben, dessen Character sein Land zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Eine ungleich zartere und wichtigere Verhandlung, welche ihm als Beweis des höchsten Vertrauens seiner Regierung auch in diplomatischen Angelegenheiten allein übertragen wurde, war die wegen der von dem Herzog Carl von Braunschweig gegen Seine Majestät den König von England, als dessen Vormund und vormundschaftlichen Regenten Braunschweig's, vorgekommenen Beleidigungen, und desfalls vom Bundestage erkannten executorischen Maaßregeln. Nach vielen höchst schwierigen Bemühungen und Correspondenzen, die ihm manche schlaflose Nacht kosteten, gelang es ihm endlich, den Herzog zur Erlassung der bekannten, die frühern beleidigenden Verfügungen zurücknehmenden, Verordnung vom 22sten April 1830